

Alleinarbeit

Beschäftigte arbeiten in vielen Bereichen ständig oder zeitweise allein, zum Beispiel im Verkauf, im Lager, bei der Instandhaltung oder im Büro. Alleinarbeit ist nicht grundsätzlich verboten. Unternehmen müssen jedoch prüfen, ob hierbei gefährliche Arbeiten ausgeführt werden, bei denen erhebliche Verletzungsgefahr besteht beziehungsweise eine akute Gesundheitsbeeinträchtigung möglich ist. Allein arbeitende Beschäftigte, die sich außerhalb der Ruf- und Sichtweite anderer Personen befinden, sind im Notfall nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr handlungsfähig.

Gefährdungen und Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Unternehmen Risiken bei Arbeitstätigkeiten ermitteln und über die allgemein geltenden Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische und/oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen sorgen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere Notruf- und Überwachungsmöglichkeiten. Aus der Gefährdungsbeurteilung kann sich allerdings auch ergeben, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht ausreichen und »gefährliche Alleinarbeit« somit unzulässig ist.

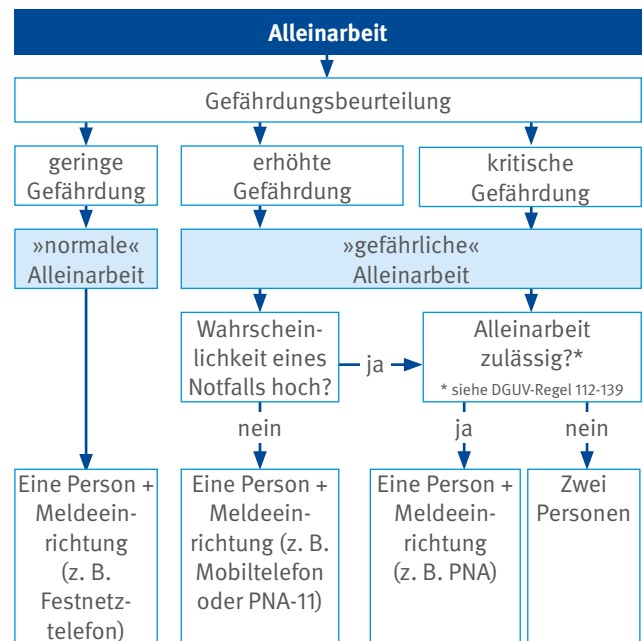
Die Gefährdungsbeurteilung umfasst drei Aspekte:

- **das Maß der Gefährdung** bei der zu verrichtenden Arbeit in drei Stufen:
 - gering (im Notfall Person handlungsfähig)
 - erhöht (im Notfall Person eingeschränkt handlungsfähig)
 - kritisch (im Notfall Person handlungsunfähig)

Um bewerten zu können, ob das Risiko der Gefährdung akzeptabel und damit Alleinarbeit zulässig ist, müssen folgende Aspekte zusätzlich berücksichtigt werden:

- **die Wahrscheinlichkeit eines Notfalls** in drei Stufen:
 - gering (Notfall nicht zu erwarten oder ist nicht oder kaum aufgetreten)
 - mäßig (Notfall möglich oder gelegentlich aufgetreten)
 - hoch (mit Notfall ist zu rechnen oder Notfall ist wiederholt aufgetreten)
- **den Zeitraum bis zum Beginn der Erstversorgung** oder bis zum Eintreffen der Ersthelfer oder professioneller Rettungskräfte in drei Stufen:
 - kurz (< 5 Min.)
 - mittel (5–10 Min.)
 - lang (10–15 Min.)

Diesen Kriterien werden Bewertungsziffern zugeordnet. Mit einer Berechnungsformel wird aus diesen Bewertungsziffern eine Risikozahl ermittelt. Die Berechnung und Beurteilung des Risikos wird in der DGUV-Regel 112-139 »Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen« im Detail beschrieben. Vereinfacht zeigt das folgende Diagramm das Verfahren.



Quelle: DGUV-Information 212-139 »Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen«

Ergibt die Bewertung ein nicht akzeptables Risiko, sind zusätzliche technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen, damit sich die Gefährdung oder die Notfallwahrscheinlichkeit zuverlässig verringert.

Die Alleinarbeit ist unzulässig, wenn keine Maßnahmen zur Risikominimierung möglich sind und das Risiko dadurch unakzeptabel hoch ist.



Alleinarbeit sollte generell vermieden werden, sobald eine kritische Gefährdung für die Beschäftigten vorliegt. Verboten ist Alleinarbeit dann, wenn sich eine kritische Gefährdung weder technisch noch organisatorisch minimieren lässt und die Wahrscheinlichkeit eines Notfalls als »hoch« eingestuft wird.

Maßnahmen

Abhängig von der ermittelten Gefährdung und unter der Voraussetzung eines akzeptablen Risikos ergeben sich folgende Maßnahmen:

Gefährdungsstufe gering

- Überwachung grundsätzlich nicht erforderlich

Gefährdungsstufe erhöht

- Überwachung, beispielsweise durch Kontrollgänge oder Kontrollanrufe, wenn die Notfallwahrscheinlichkeit nicht höher als »mäßig« einzustufen ist
- ständige Überwachung, wenn die Notfallwahrscheinlichkeit als »hoch« einzustufen ist

Gefährdungsstufe kritisch

- Ständige Überwachung erforderlich, beispielsweise durch
 - eine zweite Person
 - Personen-Notsignal-Anlage
 - Video-Einrichtung im Dauerbetrieb

Auswahlmöglichkeiten von Meldeeinrichtungen

Meldeeinrichtungen	Gefährdungsstufen		
	gering	erhöht	kritisch
leitungsgebundenes Telefon	x		
stationäre Rufanlage	x		
schnurloses Telefon	x	x	
Mobiltelefon	x	x	
Sprechfunkgerät	x	x	
zeitgesteuerte Kontrollanrufe**	x	x	
Totmannschaltung	x	x	
ständige Kameraüberwachung**	x	x	x*
Personen-Notsignal-Anlage (PNA-11)	x	x	x*
Personen-Notsignal-Anlage (gemäß DGV-Regel 112-139)	x	x	x

* Sofern die Gesamtheit der technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben ist, um das Schutzniveau gemäß DGV-Regel 112-139 zu erreichen.

** Um als Meldeeinrichtungen zu funktionieren, erfordern diese Systeme zusätzlich organisatorische Maßnahmen.

Quelle: DGV-Information 212-139 »Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen«

Personen-Notsignal-Anlagen (PNA)

PNA stellen Hilfeleistungen bei gefährlichen Alleinarbeiten sicher. Voraussetzung für den Einsatz einer PNA ist ebenfalls die Gefährdungsbeurteilung. PNA bestehen aus einer Sendeeinrichtung und einer Empfangseinrichtung. Der Sender wird im Notfall durch Beschäftigte ausgelöst oder löst bei deren Handlungsunfähigkeit selbstständig aus. Das Gerät erkennt eine Notfallsituation unter anderem daran, ...

... dass sich eine Person über einen längeren Zeitraum nicht bewegt.

... dass eine Person eine Position einnimmt, die nicht zu ihrer Tätigkeit passt; Beispiel: liegende Person an einem Steharbeitsplatz.

Notwendige zusätzliche organisatorische Maßnahmen bei der Verwendung von Meldeeinrichtungen:

- Rettungskette organisieren
- Betriebsanweisung erstellen
- Beschäftigte unterweisen
- Meldeeinrichtung regelmäßig prüfen

Wichtig für das Organisieren der Rettungskette, die durch die Meldeeinrichtung ausgelöst wird:

- möglichst schnelle Erstversorgung
- gefahrloser Zugang der Rettungskräfte zu möglichen Unfallorten



Bei häufig wechselnden Einsatzorten erfüllt eine Personen-Notsignal-Anlage (PNA) die Anforderung an die Rettungskette am besten.

Anforderungen an allein arbeitende Personen

Qualifizierung

- Ausbildung, Berufserfahrung und Fortbildungen für die jeweilige Tätigkeit
- Unterweisung im sicherheitsgerechten Verhalten während der Alleinarbeit
- Betriebsanweisung bei gefährlicher Alleinarbeit über die notwendigen Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten bei Störungen und im Notfall



Für komplexe Arbeitsaufgaben ist die Auswahl geeigneter Beschäftigter von großer Bedeutung. Sollen sie alleine arbeiten, ist das vermittelte Wissen abzufragen und die Wirksamkeit der Unterweisung zu überprüfen.

Psychische Eignung

Alleinarbeit kann Beschäftigte psychisch besonders belasten. Daher muss ihre Eignung gewissenhaft geprüft werden.

- In einer Notfallsituation oder bei unvorhersehbaren Ereignissen fehlt den allein arbeitenden Beschäftigten die direkte Unterstützung durch Vorgesetzte oder Kollegen.
- Beschäftigte, die schon in einer Gruppe unsicher arbeiten, schnell ängstlich werden oder Konzentrationsstörungen erkennen lassen, sind grundsätzlich für die Alleinarbeit ungeeignet.

Das müssen allein Arbeitende können:

- richtige Entscheidungen treffen
- betriebliche Vorgaben ordnungsgemäß umsetzen
- Faktoren richtig bewerten, die einen direkten Einfluss auf die eigene Sicherheit und Gesundheit haben

Körperliche Eignung

Für die Alleinarbeit sind bestimmte Personen ungeeignet, zum Beispiel Personen, ...

- ... die unter Epilepsie leiden
- ... deren Zuckerkrankheit schlecht eingestellt ist
- ... die häufig Asthmaanfälle bekommen
- ... die unter Blutdruckkrisen leiden
- ... die psychisch krank sind
- ... bei denen der Verdacht auf eine Suchterkrankung besteht



Je nach Gefährdungsstufe muss auch vom Einsatz folgender Personen für die Alleinarbeit abgesehen werden:

- **werdende Mütter** unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes
- **Jugendliche** unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.



Weitere Informationen

- DGV-Regel 112 139: Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen
- DGV-Information 212-139: Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen
- DGV-Vorschrift 36: Hafenarbeit
- DGV-Regel 110-003: Branche Küchenbetriebe
- DGV-Information 209-015: Instandhaltung – sicher und praxisgerecht durchführen
- Sachgebiet Personen-Notsignal-Anlagen, www.dguv.de, Webcode d35669